

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **24 (1906)**

Heft 132

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnements:

Schweiz: Jährlich Fr. 6. 2te Semester . . . 3. Ausland: Zuschlag des Porto. Es kann nur bei der Post abbestellt werden.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6. 2e semestre . . . 3. Etranger: Plus frais de port. On s'abonne exclusivement aux offices postaux. Prix du numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Table with 4 columns: Erscheint 1-2 mal täglich, Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement, Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce, Parait 1 à 2 fois par jour, Les dimanches et jours de fête exceptés. Includes Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc. and Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Bern, etc.

Inhalt — Sommaire

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio. — Marques de fabrique et de commerce. — Handelsbeziehungen mit Frankreich. — Relations commerciales avec la France. — Ausstellungsvorlesen. — Zölle: Osterreich-Ungarn. — Baumwollmarkt. — Bevölkerung Deutschlands. — Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Zinsenertrag bis und mit dem Jahre 1911 ausschliesslich nur für allfällig notwendige weitere Bauten, sowie für Reparaturen und Mobiliaraanschaffungen verwendet werden darf.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Zürich — Zurich — Zurigo

1906. 26. März. Inhaber der Firma E. Blum, Ingenieur & Patentanwalt in Zürich I ist Emil Blum, von Kohlenz (Aargau), in Zürich V. Linthschergasse 17.

26. März. Die Firma W. Schappi-Ramp in Zürich V (S. H. A. B. Nr. 128 vom 27. März 1905, pag. 509) erteilt Prokura an Jean Strehler, von Wald, in Zürich V.

26. März. Ferdinand Hannemann, in Zürich III, und Carl Hannemann, in Chur, beide von Schlegel, in Schlesien, haben unter der Firma F. Hannemann & Cie. in Zürich III eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche am 24. März 1906 ihren Anfang nahm. Unbeschränkt haftbarer Gesellschafter ist Ferdinand Hannemann, und Kommanditär ist Carl Hannemann, mit dem Betrage von Fr. 3000 (Franken dreitausend). Fenster-, Roh- und Spiegelglas an gros. Neugasse-Gasometerstrasse.

26. März. Die Firma Frau Amalie Cahn in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 12 vom 10. Januar 1906, pag. 45) verzehrt als Natur des Geschäftes: Costumes-Geschäft. Niederlage der Firma Jacobi, Costumefabrik in Frankfurt a. M.

26. März. Die Firma B. Stössel-Steiner in Zürich III (S. H. A. B. Nr. 211 vom 28. Mai 1903, pag. 841) hat ihr Domizil und das Geschäftslokal nach Zürich I, oberer Hirschengraben 8, verlegt. Die Inhaberin wohnt ebenfalls in Zürich I. Die Prokura August Stössel-Steiner ist erloschen.

26. März. Die Firma Niccolini-Fierz in Zürich V (S. H. A. B. Nr. 236 vom 10. November 1893, pag. 959) — Import italienischer Weine und Oele eigener Produktion — ist infolge Wegzuges des Inhabers erloschen.

26. März. Spar- & Leihkass. Aussersihl-Wiedikon in Zürich III (S. H. A. B. Nr. 362 vom 21. September 1904, pag. 1446). Heinrich Cramer-Wyss ist aus dem Vorstand dieser Genossenschaft ausgetreten, dessen Unterschrift, sowie diejenige von Heinrich Moor, welcher letzterer als Aktuar im Vorstande verbleibt, sind erloschen. An ihre Stellen wurden gewählt: Albert Wyder-Wylder, von und in Albisrieden, als Präsident (bisher Beisitzer), und Walter Elsener, von Menzingen (Zug), in Zürich, als Rechnungsrevisor. Der Präsident oder der Vizepräsident (wie bisher Albert Hofmann, Notar), führt kollektiv mit dem Rechnungsrevisor rechtsverbindliche Unterschrift.

26. März. Die Firma B. Weissberger-Meier in Altstetten — Fleisch- und Wurstwarenhandlung — (S. H. A. B. Nr. 404 vom 12. Oktober 1905, pag. 1613) ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

26. März. Die Firma Frau Ries-Biedermann in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 235 vom 29. Juni 1900, pag. 943) wird infolge Wiederverheiratung der Inhaberin abgeändert in Frau A. Weill-Biedermann, vormals A. Ries-Biedermann. Die Inhaberin ist Bürgerin von Wettwil und wohnhaft in Zürich I.

26. März. Die Firma A. Welti in Küsnacht — Soieries und Merceries — (S. H. A. B. Nr. 352 vom 4. September 1905, pag. 1405) und damit die Prokura August Welti ist infolge Reduktion des Geschäftes und daherigen Verzichtes der Inhaberin erloschen.

26. März. Unter der Firma Ferienheim Enge-Zürich hat sich, mit Sitz in Zürich, am 8. März 1906 eine Genossenschaft gebildet, welche den Bau und Betrieb des Ferienheim Enge-Zürich, d. h. eines im Knolligen (Gufelstock), Gemeinde Engi (Glarus), zu erstellenden einfachen Hauses, welches vorab der Jugend der Kirchgemeinde Enge-Zürich, dann aber auch Erwachsenen dieser Kirchgemeinde und ihren Familien gegen billiges Entgelt zur Benutzung dienen soll. Das Genossenschaftskapital besteht aus 370 Anteilscheinen à je Fr. 100. Die Generalversammlung ist jedoch befugt, zu beschliessen, dass und in welchem Umfange weitere Anteilscheine à Fr. 100 ausgegeben werden dürfen. Die Anteilscheine sind unteilbar und lauten auf den Namen. Eine Uebertragung derselben auf Nichtgenossenschafter ist nur mit Genehmigung des Vorstandes gültig. Mitglied der Genossenschaft wird, wer einen Anteilsechein erwirbt und unbescholtenen Rufes ist. Auch juristische Personen, wie Vereine etc., können die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft erlischt: a. durch rechtsgültige Abtretung des oder der einem Genossenschafter zustehenden Anteilscheine an einen andern Genossenschafter oder eine Drittperson; b. durch Rückzahlung des oder der einem Genossenschafter zustehenden Anteilscheine infolge Auslosung; c. mit dem Tod des Genossenschafters. Im Falle c gehen die Rechte des verstorbenen Genossenschafters auf dessen Erben über. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftskapital. Soweit das Genossenschaftskapital für den Bau und die Mobiliarausrüstung nicht in Anspruch genommen wird, fallen der Rest desselben, sowie allfällige Schenkungen oder anderweitige Zuwendungen in einen Erneuerungs- und Amortisationfonds, dessen Kapitalbestand und

27. März. Genossenschaft „Hotel Pfauen“ in Zürich (S. H. A. B. Nr. 464 vom 9. Dezember 1904, pag. 1853). Gustav Kessler ist aus dem Vorstand ausgetreten, dessen Unterschrift ist erloschen. An seine Stelle wurde als Vorstandsmitglied gewählt: Albert Gyr-Hämmig, von Uster, in Zürich IV, in welcher Eigenschaft der Genannte kollektiv mit je einem der beiden übrigen Vorstandsmitglieder: Adolf Franceschetti-Spitzer und Gottlieb Hiltelbrand rechtsverbindliche Unterschrift führt. Das Geschäftslokal (Bureau) befindet sich nunmehr in Zürich I, Bahnhofplatz 1.

27. März. In der Kommanditaktiengesellschaft unter der Firma Gyr, Krauer & Cie, Bank für Finanzierungen in Zürich (S. H. A. B. Nr. 327 vom 11. August 1905, pag. 1305) ist die Prokura des Jean Rutishauser erloschen.

27. März. Die unter der Firma «Société Générale d'Affichage» («Allgemeine Placat-Gesellschaft», «Società Generale d'Affissioni»), mit Sitz in Genf eingetragene Aktiengesellschaft (S. H. A. B. 1900, pag. 1420; 1901, pag. 429; 1903, pag. 550) hat in Zürich I, Limmatquai 23, unter der Firma Allgemeine Plakat-Gesellschaft eine Zweigniederlassung errichtet. Zweck der Gesellschaft ist die Ausbeutung der Plakatreklame in irgend welcher Form (Aushang von Plakaten, Mauerreklame etc.), überall wo sie es als nötig erachtet, sowie die Erwerbung gleichartiger Geschäfte. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Die Statuten datieren vom 25. September 1900. Das Gesellschaftskapital beträgt Fr. 300,000 (dreihunderttausend Franken), eingeteilt in 600 auf den Inhaber lautende Aktien à Fr. 500. Publikationsorgane der Gesellschaft sind das «Feuille d'avis officielle de Genève» und das «Schweiz. Handelsamtsblatt» in Bern. Der Verwaltungsrat besteht aus 3-5 (gegenwärtig 5) Mitgliedern. Als solche sind gewählt: John Ramel, Agent de change, Henry Boveyron, Banquier, Carl Hentsch, Banquier, Henry Georg, négociant, und Charles Matthey, fils, géomètre, alle in Genf. Dieselben führen unter sich je zu zweien kollektiv rechtsverbindliche Unterschrift. Als Direktoren mit Einzelunterschrift sind ernannt: Robert Beaujon, in Genf, und für die Zweigniederlassung in Zürich ausserdem Constanz Vogelsang, von Solothurn, in Zürich.

27. März. Unter der Firma Wasserversorgungsgenossenschaft Altbürg hat sich, mit Sitz in Altbürg-Watt, Gemeinde Regensdorf, am 6. Januar 1906 eine Genossenschaft gebildet, welche das Gehöft Altbürg mit gutem Trink- und Brauchwasser zu versehen bezweckt. Mitglieder der Genossenschaft sind zurzeit acht Bewohner der Altbürg. Je nach dem Stande des Wasservorrates können weitere Mitglieder aufgenommen werden gegen Uebernahme der Erstellungskosten für Anschluss an die Hauptleitung und Entrichtung einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Einkaufssumme. Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur auf Ende des Rechnungs- (Kalender-) Jahres auf sechsmonatliche Kündigung hin erfolgen. Die Austrittsgebühr beträgt Fr. 200. Bei Austritten, die erst nach Ablauf von 10 Jahren nach der Eintragung der Genossenschaft ins Handelsregister erfolgen, bestimmt die Genossenschaft, ob noch eine Austrittsgebühr zu bezahlen und wie hoch dieselbe zu bemessen ist. Mit dem Austritt verliert der Genossenschafter seinen Anteil am Genossenschaftsgut, sowie die Berechtigung zum Wasserbezug. Beim Hinschiede eines Genossenschafters geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Beim Verkaufe einer Liegenschaft, in welcher die Wasserversorgung eingerichtet ist, tritt der Käufer in die Rechte und Pflichten eines Genossenschafters ein, ohne eine Eintrittsgebühr bezahlen zu müssen. Die Verzinsung und Amortisation der Wasserversorgungsanlage und die Bestreitung der Betriebskosten erfolgt aus dem von den Genossenschaftern zu entrichtenden Wasserzins und allfällig anderweitigen Einnahmen (Gemeinde-, Staatsbeitrag etc.). Als Wasserzins bezahlen die Genossenschafter jährlich für jedes Stück Grossvieh 50 Cts, für Kleinvieh 25 Cts. Für aussergewöhnliche Hahnen, z. B. Hof-, Garten- und Waschhaushahnen, ist ein jährlicher Zins von Fr. 1 zu entrichten. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften deren Mitglieder, für welche ein direkter Gewinn nicht heabsichtigt wird, persönlich und solidarisch. Ein Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident zugleich Quästor, und Aktuar vertritt die Genossenschaft nach aussen, und es führen der Präsident oder der Vizepräsident je mit dem Aktuar kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident ist Adolf Keller; Vizepräsident und Quästor: Rudolf Stüssi, und Aktuar: Arnold Keller, alle von und in Altbürg-Regensdorf.

27. März. Löwenbräu Dietikon A. G. in Dietikon (S. H. A. B. Nr. 100 vom 9. März 1905, pag. 397). Das Gesellschaftskapital ist zufolge Beschlusses der Generalversammlungen vom 26. Februar 1904 und 12. März 1906 auf Fr. 500,000 erhöht und zerfällt in 1000 Inhaberaktien zu Fr. 500.

27. März. Die Firma L. Wehrli, Schreiner, in Zürich V (S. H. A. B. Nr. 307 vom 19. August 1902, pag. 1225) ist infolge Hinschiedes des Inhabers erloschen.

Inhaberin der Firma L. Wehrli's Wwe in Zürich V, welche die Aktiven

und Passiven der erstern übernimmt, ist Lina Wehrli, geb. Appert, von Zürich, in Zürich V. Mech. Schreinerei, Forchstrasse 37. Die Firma erteilt Prokura an Emil Wehrli, von Zürich, in Zürich V, den Sohn der Firma-Inhaberin.

27. März. Inhaber der Firma A. Huber-Leu in Albisrieden ist Frau Anna Huber, geb. Leu, von Urdorf, in Albisrieden. Liegenschaftenverkehr, Vieh-, Obst- und Gemüsehandel, Altstetterstrasse.

27. März. Nachfolgende zwei Firmen werden infolge Konkurses von Amtswegen gelöst:

Tibiletti & Cie. in Zürich II — Baugeschäft (S. H. A. B. Nr. 339 vom 2. September 1904, pag. 1353) — Gesellschafter: Anton Tibiletti und Theresia Hieronymi, geb. Rossi — und damit die Prokura Wilhelm Ernst Hieronymi, Kommanditgesellschaft.

Cäsar Boesch, fils, in Zürich I — Polsterwaren — (S. H. A. B. Nr. 408 vom 16. Oktober 1905, pag. 1629).

Solothurn — Soleure — Soletta
Bureau Stadt Solothurn.

1906. 24. März. Die Firma Basil Haedener in Solothurn, Restauration, Spezereihandlung en gros und en détail, Uhrenglassetzerei (S. H. A. B. Nr. 404 vom 27. Oktober 1903, pag. 1614), ist infolge Todes des Inhabers erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Firma «M. Haedener» in Solothurn.

Inhaberin der Firma M. Haedener in Solothurn ist Marie Haedener, geb. Ruckstuhl, Witwe des Basil Haedener, von und in Solothurn. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma Basil Haedener in Solothurn. Natur des Geschäftes: Restauration und Uhrenglassetzerei. Geschäftslokal: Heidenhubel Nr. 415 und 417.

26. März. Die Genossenschaft Ménagère in Solothurn, mit Sitz in Solothurn (S. H. A. B. Nr. 402 vom 24. Oktober 1904, pag. 1605) hat in der Generalversammlung vom 27. Januar 1906 den Vorstand neu bestellt und gewählt als Präsident: Clément Hulín, Visiteur; Vizepräsident: Louis Savoy, Uhrmacher; Kassier: Adolph Marquis, Uhrmacher; erster Sekretär: Joseph Vuillaume, Uhrmacher; zweiter Sekretär: Gottfried Weber, Vergolder, alle in Solothurn. Der Präsident event. Vizepräsident, Kassier und erster Sekretär führen durch kollektive Zeichnung die rechtsverbindliche Unterschrift.

26. März. Die Feldschützengesellschaft Solothurn in Solothurn (S. H. A. B. Nr. 137 vom 1. April 1905, pag. 545) hat in ihrer Generalversammlung vom 4. Februar 1906 an Stelle des demissionierenden Albert Schenker zum Präsidenten gewählt: Gottlieb Nussbaum, und an Stelle des demissionierenden Otto Flury zum Aktuar: Ernst Röth, beide in Solothurn. Präsident und Aktuar führen durch kollektive Zeichnung die rechtsverbindliche Unterschrift.

Aargau — Argovie — Argovia
Bezirk Aarau.

1906. 26. März. Die Kommanditgesellschaft unter der Firma Schäfer & Co. in Aarau (S. H. A. B. Nr. 15 vom 15. Januar 1904, pag. 57) hat sich aufgelöst; die Firma ist erloschen. Aktiven und Passiven gehen an nachfolgende Firma über:

Adolf Schäfer-Brugger, Architekt, von Aarau, Adolf Schäfer-Troller, von Aarau, und Karl Schibli-Hintz, von Killwangen, alle in Aarau, haben unter der Firma Ad. Schäfer & Cie. in Aarau eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche am 1. Februar 1906 ihren Anfang nahm und die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Schäfer & Co.» übernimmt. Unbeschränkt haltender Gesellschafter ist Adolf Schäfer-Brugger; Kommanditäre sind: Adolf Schäfer-Troller mit dem Betrage von zwanzigtausend Franken (Fr. 20,000), und Karl Schibli-Hintz, mit dem Betrage von fünftausend Franken (Fr. 5000). Natur des Geschäftes: Baugeschäft. Geschäftslokal: Buchserstrasse Nr. 980. Die Firma erteilt Einzelprokura an Adolf Schäfer-Troller, von und in Aarau, und Karl Schibli-Hintz, von Killwangen, in Aarau.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

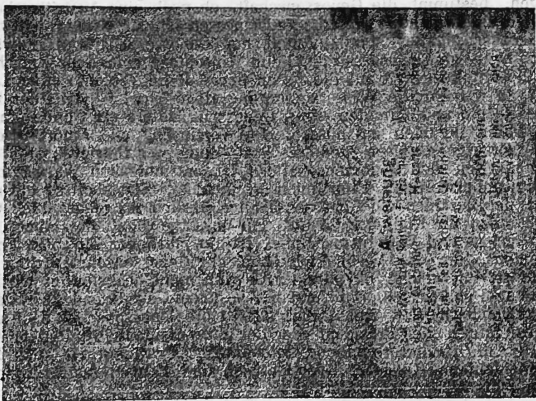
Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

Nr. 20304. — 26. März 1906, 8 Uhr.

Centralschweizerische Maschinenbau-Aktiengesellschaft,
Zürich (Schweiz).

Alkoholfreie Getränke aus Fruchtsäften und Schweizer Alpenkräutern, Fruchtweine, Fruchtextrakte, Fruchtessenzen, Fruchtaromas, alkoholfreie Weine u. Schaumweine, alkoholfreies Bier, Fruchtessig, Mineralwässer, Limonaden, Gingerale, Malz und Malzextrakte und Milchgetränke.



Nr. 20305. — 22. März 1906, 8 Uhr.

Max Böhnel, Kaufmann,
Wien (Oesterreich).

Max

Uhren, Uhrwerke und Uhrenbestandteile.

Nr. 20306. — 26 mars 1906, 8 h.

Babel & C^o, fabricants,
Carouge (Genève, Suisse).

Cirages en tous genres pour cuirs et bois.

EXCELSIOR

cirages en tous genres pour cuir et bois

Nr. 20307. — 27 mars 1906, 8 h.

Juan Hecht, successeur de Félipe Hecht, fabricant,
Genève (Suisse).

Montres, boîtes et parties de montres.

(Transmission et extension d'emploi du n° 2948 de Félipe Hecht.)



Nr. 20308. — 27 mars 1906, 8 h.

Juan Hecht, successeur de Félipe Hecht, fabricant,
Genève (Suisse).

Montres, boîtes et parties de montres.

(Transmission et extension d'emploi du n° 2949 de Félipe Hecht.)



Nr. 20309. — 26 mars 1906, 8 h.

Rosskopf Söhne, négociants,
Bâle (Suisse).

Montres, parties de montres et étuis.



Nr. 20310. — 27. März 1906, 6 Uhr.

Velosfabrik „Cosmos“ B. Schild & C^o,
Madretsch (Schweiz).

Fahrräder, Motorräder, Automobile.



Nr. 20311. — 26. März 1906, 4 Uhr.

Gesellschaft für Bandfabrikation,
Basel (Schweiz).

Nähseide.

EXCELSIOR

Nr. 20312. — 27. März 1906, 12 Uhr.

Emil Mühlethaler, Fabrikant,
Bern (Schweiz).

Desinfektionsmittel.

„Desinfektol“

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Handelsbeziehungen mit Frankreich.

Das französische Parlament hat ein Gesetz erlassen, nach welchem schweizerische Waren in Frankreich noch bis spätestens 15. Juli d. J. nach dem seit dem 1. Januar provisorisch angewendeten, abgeänderten Minimaltarif behandelt werden. Sollte jedoch inzwischen ein neuer Handelsvertrag zustande kommen, so würde derselbe sofort nach der Ratifikation in Kraft gesetzt.

Infolge dieses Gesetzes hat auch die schweizerische Bundesversammlung am 29./30. März beschlossen, auf französische Waren noch längstens bis zum genannten Tage den Gebrauchstarif anzuwenden. Die provisorischen französischen Zollansätze sind in Nr. 502 unseres Blattes vom 23. Dezember letzten Jahres aufgeführt.

Relations commerciales avec la France.

Le parlement français a adopté une loi à teneur de laquelle les marchandises suisses seront admises, en France, jusqu'au 15 juillet prochain au plus tard, sur la base du tarif minimum appliqué provisoirement, avec modifications, depuis le 1^{er} janvier. Si, toutefois, un nouveau traité de commerce venait à être conclu au cours de cette période, il serait mis en vigueur dès l'instant de sa ratification.

Ensuite de cette loi, l'Assemblée fédérale a décidé, de son côté, d'appliquer le tarif d'usage aux marchandises françaises, jusqu'à la date ci-dessus, limite extrême. Les droits provisoires français ont été publiés dans le n° 502 (23 décembre de l'année dernière) de la feuille.

Ausstellungswesen.

Es wird uns mitgeteilt, dass zurzeit von der Internationalen Ausstellungsgesellschaft in Amsterdam Zirkulare und Prospekte zur Beteiligung an einer von ihr organisierten Internationalen permanenten Industrie-Ausstellung versandt werden. Wir empfehlen den Interessenten, beim eidg. Handelsdepartement Erkundigungen einzuziehen, bevor sie mit der genannten Gesellschaft Beziehungen anknüpfen.

Zölle — Douanes.

Mit Oesterreich-Ungarn ist am 9. März d. J. gleichzeitig mit dem Handelsvertrag und für die gleiche Zeitdauer, ein Uebereinkommen über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr abgeschlossen worden, dessen Wortlaut wir nachstehend wiedergeben:

I. Güterverkehr. § 1. Güterzüge dürfen die Zollgrenze auch zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und Festtagen überschreiten.

Jeder aus dem Auslande einführende Güterzug muss dem Grenzzollamte nach Massgabe der beiderseits bestehenden Zollvorschriften angemeldet werden. Die zur Zollkontrolle erforderlichen Papiere sind dem zuständigen Grenzzollamte möglichst bald zuzustellen.

§ 2. Alle Waren, welche in zollischer eingerichteten Wagen verladen sind, sollen sowohl beim Eingang als auch beim Ausgang der speziellen Deklaration, Abladung, Verwiegung und Revision, sowie dem Kolloverschlusse beim Grenzzollamt nicht unterliegen, wenn sie von diesem an ein anderes Amt zur weiteren Zollbehandlung überwiesen werden.

In Betreff der zollischen Einrichtungen der Wagen sind die auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1886 vereinbarten Vorschriften über die zollische Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre, sowie die etwaigen Abänderungen und Ergänzungen derselben massgebend.

Erfüllen die Waren einen Wagen nicht aus, so können sie mit dem Ansprüche auf die vorerwähnten Erleichterungen in verschliessbare Abteilungen von zollischer eingerichteten, gedeckten Wagen oder in abhebbarer Kasten oder Körbe, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter zollamtlichem Verschlusse befördert werden.

Vou der Abladung und Verwiegung sollen in der Regel auch die bei dem Grenzzollamte zur endgültigen Zollabfertigung gelangenden zollfreien Waren befreit sein, wenn deren Zollordnungsmässige Revision ohne Abladung durchführbar ist.

§ 3. Die im § 2 bezeichneten Erleichterungen sollen auch im Falle einer unter zollamtlicher Ueberwachung stattfindenden Umladung der Güter (von Wagen zu Wagen), ohne dass damit die Zollordnungsmässige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig sein:

1. wenn der Uebergang der Güterwagen wegen Vorsehensbeibehaltung der baulichen Einrichtung der anschliessenden Eisenbahn nicht möglich ist,

2. wenn die Umladung des Gutes nach dem Ermessen der Bahnorgane aus andern Gründen notwendig ist.

II. Personen- und Gepäckverkehr. § 4. Die im § 1 für die Güterzüge zugeständene Befugnis, die Zollgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, ändert auch auf die Züge mit Personenbeförderung Anwendung.

§ 5. Bei Überschreitung der Zollgrenze darf in den Personewagen nur Handgepäck der Reisenden untergebracht sein.

§ 6. Das Handgepäck der Reisenden und das eisenbahnmässig abgefertigte Reisegepäck werden in der Regel bei dem Grenzzollamte revidiert. Jedoch sollen nach Massgabe des Bedürfnisses des Reiseverkehrs Erleichterungen zugelassen werden. Insbesondere soll nach Thunlichkeit Vorsorge getroffen werden, in einzelnen Relationen die Schlussabfertigung des aufgegebenen Reisegepäckes bei dem Zollamte der Bestimmungsstation zu ermöglichen. Auch wird seitens der Zollverwaltungen Verfügung getroffen werden, dass bei direkt übergehenden Zügen, beziehungsweise Wagen das Handgepäck der Reisenden in der Grenzstation nach Thunlichkeit in den Wagen selbst revidiert wird.

§ 7. Die Zollabfertigung von Hand- und Reisegepäck soll in der Grenzstation dergestalt beschleunigt werden, dass auch die an ein anderes Zollamt überwiesenen Gepäckstücke, wenn irgendwie thunlich, noch mit dem Ausschusszuge weiterbefördert werden können.

§ 8. Eil- und Frachtgüter, welche mit personenführenden Zügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Formalitäten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten dergleichen Gegenstände gelten.

Jedoch sollen verderbliche Eilgüter bei Zügen mit Personenbeförderung vom Grenzzollamte ebenso beschleunigt abgefertigt werden wie Gepäck.

III. Allgemeine Bestimmungen. § 9. Die Zollverwaltung jedes der beiderseitigen Zollgebiete wird den Verschluss, welchen die Zollverwaltung des andern Teiles angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, dass derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht. Derselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

§ 10. Inwieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der beiden Zollgebiete überlassen.

Den Begleitungsorganen sind in den zu überwachenden Zügen zweckentsprechende Plätze und, sofern sie von der Begleitung zurückkehren, Plätze in einem Personewagen der ihnen gebührenden Klasse unentgeltlich einzuräumen.

§ 11. Die Eisenbahn ist verpflichtet, jede Aenderung des Fahrplanes (Fahrordnung) hinsichtlich der die Grenze überschreitenden Züge und deren Anschlusszüge spätestens acht Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, dem Grenzzollamte und den von der Zollverwaltung etwa noch weiter bezeichneten Zolldienststellen anzuzeigen.

Dagegen sind nicht fahrplanmässige Züge (Sonder- oder Erörterungszüge, Züge in mehreren Teilen, Lokomotivfahrten) von der Grenzstation nur dem zuständigen Grenzzollamte schriftlich, und zwar so frühzeitig anzuzeigen, dass die für die Revision und Abfertigung dieser Züge notwendigen Verfügungen seitens des Zollamtes noch zeitgerecht getroffen werden können.

§ 12. Die Vorschriften eines jeden Landes in Betreff der wegen Zolldefraudationen oder Konventionen wirklichen Strafen und diejenigen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Ebenso ist es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachtes, dass eine Defraude versucht werde, obwohl, zur Revision der Waren und zu den andern Formalitäten bei dem Grenzzollamte sowohl als auch nötigenfalls bei andern Aemtern schreiten zu lassen.

§ 13. Die zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs sollen, sofern sie weiter gehen als die vorstehenden Bestimmungen, auch ferner aufrecht bleiben.

Baumwollmarkt. Der „Leipziger Monatschrift für Textilindustrie“ wird aus New York folgendes gemeldet: Nach der Schlussrechnung der amerikanischen Zensusamtes vom 20. März wurden 10,697,000 Ballen im Durchschnittsgewicht von 503,8 Pfund entkörnt, sodass jene Menge aus in Wirklichkeit 10,778,000 Ballen gegen 13,584,000 Ballen in 1904/05 und gegen 10,046,000 Ballen in 1903/04 darstellt. Die zur Zeit der angestellten Ermittlungen noch unentkörnte Baumwolle wurde auf 40,112 Ballen gegen 192,275 Ballen zur gleichen Zeit des Vorjahres geschätzt. Die Ernte müsste demnach also ungefähr 10,818,000 Ballen ergeben haben. Nun ist aber noch zu berücksichtigen, dass dieses Mal nur 29,040 Entkörnungsmühlen gegen deren 30,837 im vorigen Jahr Bericht erstatteten, und die 1300 Mühlen nach Berechnung Sachverständiger mindestens noch 150,000 bis 200,000 Ballen markterfug gemacht haben dürften.

Bevölkerung Deutschlands. Das vorläufige Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 im Deutschen Reich ist folgendes:

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1905		
	männlich	weiblich	zusammen
Königreich Preussen	18,391,135	18,887,685	37,278,820
Königreich Bayern	3,192,257	3,320,567	6,512,824
Königreich Sachsen	2,176,555	2,325,795	4,502,350
Württemberg	1,121,657	1,178,673	2,300,330
Baden	696,624	1,012,696	2,009,320
Hessen	604,685	605,419	1,210,104
Mecklenburg-Schwerin	309,023	315,868	624,891
Sachsen-Weimar	189,305	198,587	387,892
Mecklenburg-Strelitz	51,355	51,896	103,251
Oldenburg	219,463	218,732	438,195
Braunschweig	239,005	246,650	485,655
Sachsen-Meiningen	132,044	136,815	268,859
Sachsen-Altenburg	101,426	105,074	206,500
Sachsen-Coburg-Gotha	117,237	125,035	242,272
Anhalt	159,603	168,404	328,007
Schwarzburg-Sondershausen	41,424	43,733	85,157
Schwarzburg-Rudolstadt	47,243	49,537	96,780
Waldeck	28,792	30,343	59,135
Reuss älterer Linie	33,683	36,907	70,590
Reuss jüngerer Linie	69,439	75,131	144,570
Schaumburg-Lippe	22,437	22,565	45,002
Lippe	70,791	74,819	145,610
Lübeck	51,922	53,935	105,857
Bremen	131,811	131,615	263,426
Hamburg	433,875	441,215	875,090
Elsass-Lothringen	935,305	879,321	1,814,626
Deutsches Reich	29,868,096	30,737,057	60,605,153

Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Banca d'Italia.		28 février		10 mars	
		fr.	fl.	fr.	fl.
Moneta metallica	722,521,005	723,937,763	Circolazione	974,410,700	958,580,750
Portafoglio	354,719,558	343,411,654	Conti corr. a vista	103,253,504	96,063,925
Niederländische Bank.		17. März		24. März	
		a.	fl.	a.	fl.
Metallbestand	145,045,580	145,185,443	Notenzirkulation	269,166,555	267,596,035
Wechselportef.	77,502,465	76,998,354	Conti-Correnti	4,311,773	4,827,287

Annoncen-Pacht:
Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Régie des annonces:
Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.

L'OMNIUM, Société d'Epargne

Fondée à Lausanne le 1^{er} octobre 1887

L'assemblée générale des actionnaires du 24 mars a fixé à fr. 55. — le dividende 1905 pour les parts 1^{re} série; fr. 19. — le dividende 1905 pour les parts 2^{me} série.

Ces coupons sont payables, dès le 31 courant, chez MM. Ch. Schmidhauser & Cie., place Bel-Air, Lausanne. (748.)

Unsere fugenlosen, unverbrennlichen

FUSSBÖDEN AUS KUNSTHOLZ

für Fabriken, Bureaux, öffentliche Lokale aller Art, Korridore, Küchen, Badezimmer bieten heute anerkanntermassen das Beste in Bezug auf Dauerhaftigkeit und Hygiene.

Guss an Ort und Stelle auf jeden Untorboden.

Rascheste Ausführung. (192)

CH. H. PFISTER & Co., BASEL

A. Welti-Furrer, Zürich I.
Bären-gasse 3. — Telefon 4726.
Internat. Möbeltransport und Spedition.
Lagerhaus. — Camionnage. (2463.)



Société de l'Hôtel du Grand-Pont, Lausanne

L'assemblée des actionnaires a fixé le dividende pour l'exercice de 1905 à 5 % soit fr. 25. — pour les actions privilégiées payable contre remise du coupon n° 6; 4 % soit fr. 20. — pour les actions ordinaires, payable contre remise des coupons n° 6.

Ces coupons sont payables, dès le 1^{er} avril, à la caisse de Ch. Schmidhauser & Cie., place Bel-Air, Lausanne. (750.)

Schweizerischer Bankverein

Gewinn- und Verlustrechnung am 31. Dezember 1905

Soll		Fr.	Ct.	Haben		Fr.	Ct.
Verwaltungsauslagen:				Saldo vom Vorjahre			
Personalgehälter und Gratifikationen an						262,564	70
Beamte	1,486,377.40			Wechsel-Conto		2,104,773	85
Verwaltungsrat und Ausschüsse	14,400.85			Zins-Conto		2,119,015	62
Reisespesen und Expertisen	20,842.65			Kommissionen-Conto		1,908,166	08
Insertionen, Abonnements und Kursblätter	56,102.66			Effekten- und Syndikats-Conto		2,191,525	73
Porti, Telegramme und Assekuranzen	101,615.09			Coupons und fremde Sorten		101,343	81
Drucksachen, Bureau-Requisiten und Materialvorräte	128,665.54			Mietzinse		65,176	19
Heizung, Beleuchtung, Gebäudeunterhalt und Lokalmiete	333,863.68						
Steuern	181,937.50	2,323,805	17				
Ratazinsen auf 20,000 neue Aktien à Fr.12		240,000	—				
Abschreibungen:							
Auf Debitoren-Conto, abzüglich Wieder- eingänge	105,893.16						
Auf Bankgebäude Zürich	500,000.—						
Auf Liegenschafts-Conto	100,000.—	705,893	16				
Reserve für ein neues Bankgebäude in Basel		500,000	—				
Rückstellung für schwebende Syndikats- geschäfte		750,000	—				
Einlage in die Unterstützungskasse		200,000	—				
Gewinn-Saldo:							
Ertrag pro 1905	3,770,902.95						
Saldo vom Vorjahre	262,564.70	4,033,467	65			8,753,165	98
		8,753,165	93				

Schluss-Bilanz

pro 31. Dezember 1905

nach erfolgter Verteilung des Aktiv-Saldo von Fr. 4,033,467.65 gemäss Antrag der Verwaltung

Aktiven		Fr.	Ct.	Passiven		Fr.	Ct.
Kassa	4,781,864	74		Aktienkapital	50,000,000	—	
Coupons, rückzahlbare Titel und fremde Geldsorten	1,287,379	03		Reservefonds	5,000,000	—	
Wechselportefeuille	46,939,254	47		Spezialreserve	8,002,302	50	
Lombardwechsel im Portefeuille	4,087,464	75		Unterstützungskasse	403,586	80	
Effekten	11,166,168	20		Obligationen	38,282,330	—	
Syndikatsbeteiligungen	9,997,373	20		Banken und Bankiers	43,061,530	98	
Schuldbriefe	1,159,745	—		Conto-Corrent-Kreditoren mit fester Verfallzeit	72,148,089	63	
Kurzfristige Vorschüsse auf Wertpapiere	60,384,254	55		Conto-Corrent-Kreditoren mit unbestimmter Verfallzeit	18,897,074	98	
Banken und Bankiers	22,658,640	10		Tratten und Akzeptationen	63,647,691	85	
Conto-Corrent-Debitoren, gedeckt	72,146,881	27		Kauttionen	363,688	50	
Conto-Corrent-Debitoren, ungedeckt	64,707,372	63		Dividenden-Conto der Vorjahre	960	—	
Kauttionen	363,688	50		Dividenden-Conto pro 1905	3,200,000	—	
Bankgebäude in Basel, Zürich und St. Gallen	2,750,000	—		Saldo-Vortrag auf neue Rechnung	267,832	20	
Liegenschaften	845,000	—					
Mobilien	1	—					
	303,275,087	44					
					(747)		
					303,275,087	44	